

## Merkblatt 9 Baurecht: Werbeanlagen

### 1 Was sind Werbeanlagen?

Anlagen der Außenwerbung sind ortsfeste Einrichtungen, die der Ankündigung oder Anpreisung oder als Hinweis auf Gewerbe oder Berufe dienen und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind (z. B. Bilder, Beschriftungen, Bemalungen, Lichtwerbung, Schaukästen sowie für Zettelanschlüsse und Bogenanschlüsse oder Lichtwerbung, bestimmte Säulen, Tafeln und Flächen).

§ 10 (1) Thüringer  
Bauordnung (ThürBO)

Man unterscheidet

- Werbeanlagen an der Stätte der Leistung
- Werbeanlagen kommerzieller Art (Fremd- oder Produktwerbung).

### 2 Genehmigungsverfahren

Werbeanlagen sind **genehmigungspflichtig** (Baugenehmigung). Von der Genehmigungspflicht sind folgende **verfahrensfreie** Werbeanlagen **ausgenommen**:

§ 60 (1) Nr. 12 ThürBO

- Werbeanlagen mit einer Ansichtsfläche **bis zu einem m<sup>2</sup>**, außer im Außenbereich
- Warenautomaten
- Werbeanlagen, die nach ihrem erkennbaren Zweck nur vorübergehend **für höchstens zwei Monate** angebracht werden (z. B. Aktionswerbung), außer im Außenbereich
- Hinweisschilder (Schilder, die Inhaber und Art gewerblicher Betriebe kennzeichnen), wenn sie vor Ortsdurchfahrten auf einer einzigen Tafel zusammengefasst sind
- Werbeanlagen in durch **Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe-, Industrie- und vergleichbaren Sondergebieten** mit einer Höhe **bis zu zehn Meter**.

Die Verfahrensfreiheit entbindet **nicht** von der Verpflichtung zur **Einhaltung** von Anforderungen, die sich aus **anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften** ergeben. Diese können beispielsweise sein:

§ 59 (2) ThürBO

- Nichteinhaltung erforderlicher Abstandsflächen
- Festsetzungen eines Bebauungsplanes
- Anforderungen an Werbeanlagen aus einer Ortsgestaltungssatzung (z. B. Altstadt, Vorgartensatzung)
- Festlegungen aus der Werbesatzung

Ist eine geplante Werbeanlage eindeutig als verfahrensfrei festgestellt und hält diese Festsetzungen oder Festlegungen einer anderen öffentlich-rechtlichen Vorschrift **nicht** ein, so ist eine **Abweichung nach § 66 ThürBO** zu beantragen.

Ob sich das Grundstück, auf welchem eine Werbeanlage errichtet werden soll, oder das Gebäude, an welchem eine Werbeanlage angebracht werden soll, im Geltungsbereich einer solchen Vorschrift befindet, können Sie im **Bauinformationsbüro** oder im **Bürgerservice Bauverwaltung** erfahren.

Weiterhin entbindet die Verfahrensfreiheit **nicht** von der Erforderlichkeit **anderer Genehmigungen** aufgrund von Satzungen und/oder Gesetzlichkeiten. Diese können beispielsweise sein:

- Sanierungssatzungen (z. B. Altstadt, Andreasviertel, Brühl, Innere oder Äußere Oststadt, Bahnhofsquartier, Stotternheim) § 144 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
- Erhaltungssatzungen (z. B. Altstadt, Gagfah-Siedlung, Dittelstedt) § 172 ff. BauGB
- Denkmalschutzobjekte/-gebiete (z. B. Einzeldenkmale, Gesamtanlagen, kennzeichnende Straßen- und Platzbilder). § 13 (1) Thüringer Denkmalschutzgesetz (ThürDSchG)

Ob sich das Grundstück, auf welchem eine Werbeanlage errichtet werden soll, oder das Gebäude, an welchem eine Werbeanlage angebracht werden soll, im Geltungsbereich einer solchen Satzung oder eines Denkmalschutzobjektes/-bereiches befindet, können Sie im **Bauinformationsbüro** oder im **Bürgerservice Bauverwaltung** erfahren.

Warsbergstr. 1

### 3 Welche Bauvorlagen sind erforderlich?

Es wird empfohlen, das im **Bürgerservice Bauverwaltung** sowie im Internet unter **www.erfurt.de** kostenlos erhältliche **Antragsformular - Bauantrag (Werbeanlagen/Warenautomaten)** - zu verwenden.

Neben den vollständigen Angaben zu Bauherr/Antragsteller, Grundstück und Bauvorhaben sind u. a. folgende Unterlagen je nach Vorhaben einzureichen:

- Auszug aus der Liegenschaftskarte / Katasterkarte mit eingezeichnetem Standort Amt für Geoinformation und Bodenordnung, Kartenstelle, Warsbergstr. 1
- Lageplan und/oder Freiflächenplan, wenn zutreffend: Festsetzungen im Bebauungsplan über Art des Baugebietes, Baulinien, Baugrenzen oder sonstige Begrenzungslinien, Angaben zu Höhen baulicher Anlagen
- Fotos des Anbringungs- oder Aufstellungsortes mit Einzeichnung der Werbeanlage
- Einverständniserklärung des Grundstückseigentümers
- Bauherrenvertreter (Vollmacht, Name, Handelsregisterauszug)
- maßstabsgerechte Bauzeichnung/Material- und Farbangaben der Werbeanlage
- Standsicherheitsnachweis, falls erforderlich

Der **Bauherr** hat einen **Entwurfsverfasser** (§ 54 (1) ThürBO) zu beauftragen, der die **notwendige Sachkunde** für Erarbeitung der Bauvorlagen besitzen muss.

§ 53 (1) ThürBO  
§ 64 (1 - 6) ThürBO

Der Antrag und die Unterlagen sind **zweifach** einzureichen.

Die **Antragsannahme und Vorprüfung** erfolgt im **Bauamt, Bürgerservice Bauverwaltung** und die **Endbearbeitung** im **Bauamt, Abteilung Bauaufsicht**.

Warsbergstr. 1, Zi. C144  
Warsbergstr. 3